



Kurz & Knapp

Hüttenweg-Führung

Am Sonntag, 4. März, beginnt die diesjährige Saison der Hüttenwegführungen. Treffpunkt ist um 10 Uhr an der Stummschen Reithalle.

Erleben Sie eine Wanderung entlang der erhaltenen Relikte aus der Hütten-Ära von Neunkirchen. Fachkundige Fremdenführer erzählen von der Entwicklung der Eisenverhüttung in einfachen Schmelzöfen bis zur heutigen Produktion von Stahl - insbesondere von hochwertigem Draht - im Neunkircher Eisenwerk. Dabei wird vor allem auch Freiherr Karl-Ferdinand von Stumm Erwähnung finden, dessen Führungsstil historisch betrachtet nicht ohne Kritik ist.

Eine Anmeldung zur Führung ist nicht erforderlich. Der rund 2,5 stündige begleitete Rundweg kostet pro Erwachsenen 3 €, Jugendliche ab 14 Jahren 2 €, Kinder gratis.

Und schon mal zum Vormerken, die nächste Führung findet am Sonntag, 18. März, 15 Uhr, statt.

Marktausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen veranstaltet an jedem ersten Montag im Monat einen Markt auf dem Stummplatz in der Neunkircher Innenstadt. Angeboten werden dürfen neben Lebensmitteln verschiedenste Waren des täglichen Bedarfs. Mit der durch den Stadtrat am 14. Februar 2007 verabschiedeten Marktsatzung wird die Standplatzvergabe, beginnend mit dem Markt im April 2007, an ein Bewerbungsverfahren gekoppelt. Deshalb müssen sich Interessenten sowie alle bisherigen Beschicker bis zum 9. März schriftlich beim Ordnungsamt, 66511 Neunkirchen, um einen Standplatz bewerben. Das Bewerbungsformular kann unter Tel. (06821) 202-202 angefordert werden.

Apoplex-Gruppe

Die Selbsthilfegruppe Apoplex/Schlaganfallbetroffene und Angehörige trifft sich am Mittwoch, 28. Februar, 16 Uhr, im Haus des Deutschen Roten Kreuzes, Schloßstr. 50-52, 66538 Neunkirchen. Das Haus ist behindertengerecht. Interessierte sind willkommen. Weitere Informationen beim Seniorenbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Tel. (06821) 202-180 oder bei Helmut Evert, Tel. (06821) 5548.

Impressum

Neunkircher
STADTNACHRICHTEN



Herausgeber:

Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Friedrich Decker

Redaktion:

Hauptamt,
Sachgebiet Presse,
Öffentlichkeitsarbeit und
Stadtmarketing

Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
Telefon (06821) 202-325
oder 202-427
e-mail: stadtnachrichten
@neunkirchen.de

Fotos:

Kreisstadt Neunkirchen,
Neunkircher Kulturgesellschaft

Karikatur:

Claus Zewe

Gestaltung + Satz:

Kreisstadt Neunkirchen
Sachgebiet Grafik, Internet
und e-Government

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung

Satzung

über die Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2006 (Amtsbl. S.1694; 1730), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2007 für die Kreisstadt Neunkirchen folgende Satzung erlassen:

- Inhaltsübersicht**
- I. Allgemeines**
§ 1 Satzungszweck
§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
§ 3 Aufsicht
§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
§ 5 Zulassung
§ 6 Antrag auf Zulassung
§ 7 Bewerbungsfristen
§ 8 Bewerberauswahl
§ 9 Widerruf der Zulassung
§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
§ 11 Gebühren
§ 12 Sicherheit und Ordnung
§ 13 Abfallvermeidung
§ 14 Sauberhaltung der Marktplächen
§ 15 Haftung
- II. Besondere Vorschriften für Wochenmärkte**
§ 16 Zeit und Ort der Wochenmärkte
§ 17 Verkaufseinrichtungen
§ 18 Auf- und Abbau der Verkaufsstände
§ 19 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs
§ 20 Marktsprecher
- III. Besondere Vorschriften für Volksfeste**
§ 21 Zeit und Ort der Volksfeste
§ 22 Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen
§ 23 Gegenstand des Verkehrs auf Volksfesten
- IV. Schlussbestimmungen**
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Ausschluss
§ 26 Personenbezogene Begriffe
§ 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines
§ 1 Satzungszweck
Die Kreisstadt Neunkirchen hält aus Gründen des öffentlichen Wohls Wochenmärkte und Volksfeste ab. Sie werden als öffentliche Einrichtung betrieben und sind für die Beschicker gebührenpflichtig. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste.

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung und die Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten der Kreisstadt Neunkirchen. Alle Benutzer und Besucher, gleichgültig in welcher Eigenschaft, sowie ihr Personal sind mit dem Betreten des Platzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder Ergänzung erlassenen Anordnungen und Bestimmungen unterworfen.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
Der Gemeingebrauch an den durch die Wochenmärkte oder Volksfeste belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist für die Dauer der Veranstaltungen sowie deren Auf- und Abbau entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht
Wochenmärkte und Volksfeste unterliegen der Aufsicht der Stadtverwaltung Neunkirchen. Die Beauftragten der Stadtverwaltung Neunkirchen haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Beschicker. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Regelungen dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Zulassung
(1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung erfolgt in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
(2) Daneben kann die Marktaufsicht tagesbezogene Zulassungen aussprechen.

§ 6 Antrag auf Zulassung
(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an das Ordnungsamt der Kreisstadt Neunkirchen zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung, vollständige/r Vor- und Zuname/n des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbebesitz und Gewerbesteuernummer;
- eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Foto;
- die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe;
- die Größe und Anzahl der ggf. mitgeführten Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Geräterwagen;
- den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschluss-Werte;
- Bezeichnung des Wochenmarktes oder Volksfestes, auf die sich die Bewerbung bezieht.

(2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

§ 7 Bewerbungsfristen
Die Bewerbungen für die Wochenmärkte und die Volksfeste der Kreisstadt Neunkirchen sind bis zum 15.11. des Vorjahres schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschluss-Fristen.

§ 8 Bewerberauswahl
(1) Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs.1 bis 3 Gewerbeordnung.
(2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Kreisstadt Neunkirchen veranstalteten Wochenmärkten und Volksfesten

- die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
- ein möglichst vielseitiges sowie ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
- Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - der Attraktivität des Geschäftes/ Standes oder
 - dem zur Verfügung stehenden Platz;
 wobei das traditionelle Bild der Märkte hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Besuchern und Besuchern zu erhalten ist.
- Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - der zur Verfügung stehende Platz oder die Vorsorgeeinrichtungen nicht ausreichen,
 - es zur Vermeidung eines einformigen Warensortiment erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - das Waren- oder Leistungsangebot -im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungszweckes- eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - das gleichartige Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild ergibt,
 - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist.
- Widerruf der Zulassung**
(1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
(2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens einen Tag vor Beginn des Volksfestes belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Beschicker seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann;
 - der Verkaufsstand/ das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird;
 - der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Beanstandung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen;
 - das Geschäft von den Angaben in der Bewerbung abweicht;
 - die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet sind;
 - gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.
- Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.
- Zuweisung und Benutzung der Standplätze**
(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.
(3) Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn die Fläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung aus anderen Gründen erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
(4) Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte

Amtliche Bekanntmachungen

sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
(5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
(6) Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11 Gebühren
Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sicherheit und Ordnung
(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird.
(2) Es ist verboten, ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten;
- Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
- Tiere mitzuführen oder auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs.1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind;
- warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
- das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten außerhalb von Einläufen der Entwässerung.

§ 13 Abfallvermeidung
(1) Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

(2) Die Stadtverwaltung wirkt darauf hin, dass bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Jahrmärkten möglichst wenig Abfall entsteht. Dies wird durch entsprechende Auflagen in den Zulassungsbescheiden sichergestellt.
(3) Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
(4) Altfeet und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 14 Sauberhaltung der Marktplächen
Jeder Anbieter ist für die Sauberhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.

§ 15 Haftung
(1) Eine Haftung der Kreisstadt Neunkirchen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Wochenmarktes oder Volksfestes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung gezahlter Gebühren in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung der Veranstaltung. Soweit die Kreisstadt Neunkirchen bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Wochenmarktes oder Volksfestes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.
(2) Die Anbieter sind verpflichtet, die Kreisstadt Neunkirchen von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Aufbau, dem Betrieb des Geschäftes oder wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
(3) Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften für die Wochenmärkte
§ 16 Zeit und Ort der Wochenmärkte

(1) Die Kreisstadt Neunkirchen hat die Wochenmärkte aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl.I S.202), zuletzt geändert durch Art.I des Gesetzes vom 19.Dezember 2006 (BGBl.I S.3232) und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 07. Februar 2002 (Amtsbl. S. 822), wie folgt festgesetzt:

- mittwochs und samstags auf dem Neuen Markt im Stadtteil Neunkirchen,
- mittwochs und samstags auf dem Platz vor dem Wiblohaus im Stadtteil Wiebelskirchen,
- freitags auf dem Platz an der Ludwigsthaler Straße im Stadtteil Furpach und
- an jedem ersten Montag eines Monats auf dem Stummplatz im Stadtteil Neunkirchen.

(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus. In diesem Fall kann die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Marktbesuchern auch einen Ausweichtermin festsetzen.

(3) Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, bei Bedarf die Marktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Einschränkung, eine Verlegung oder einen Ausfall der betroffenen Marktveranstaltung.

(4) Änderungen werden frühzeitig bekannt gemacht.
(5) In der Zeit vom 01.April bis 30.September beginnen die Märkte nach Absatz 1 Ziffer 1 - 3 jeweils um 07.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr. Zwischen dem 01. Oktober und 31. März beginnen sie jeweils um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.

(6) Der Markt auf dem Stummplatz beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr.

(7) In Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung eine abweichende Verkaufszeit festlegen.

§ 17 Verkaufseinrichtungen
(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nicht abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Marktaufsicht.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht länger als 12m und nicht höher als 3m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden. Die Stapel müssen ausreichende Standfestigkeit besitzen.
(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufseite und höchstens um einen Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10m haben.
(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Marktaufsicht.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Form anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung von Waren usw. dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(8) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.

(9) Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.

(10) Aus Attraktivitätsgründen sollen die Standplätze für gleichartige Wochenmarktartikel zusammenhängend angeordnet werden.

§ 18 Auf- und Abbau der Verkaufsstände
(1) Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren werden. Das Gleiche gilt für die zum Verkauf bestimmten Waren. Der Aufbau der Marktstände muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Räumung des Standplatzes durch die Stadtverwaltung auf Kosten des säumigen Standinhabers. Die sichergestellten Waren, Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände können auf Kosten des Inhabers verwertet oder vernichtet werden, wenn sie von diesem nicht binnen einer Frist von einer Woche gegen Kostenerstattung ausgelöst werden. Verderbliche Waren können sofort verwertet oder vernichtet werden.

§ 19 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs
(1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung und der Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren, die auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Neunkirchen feilgeboten werden dürfen, genannten Warengruppen.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beifügt ist.

§ 20 Marktsprecher
(1) Für jeden Wochenmarktstandort soll durch die Marktbeschicker ein Marktsprecher bestimmt werden.

(2) Dem Marktsprecher werden folgende Tätigkeiten übertragen:

- das Öffnen und Schließen der Märkte, das bedeutet, dass bei Marktbeginn/-ende vorhandene Stromkästen auf- bzw. abzusperrten und Listen über den Stromverbrauch zu führen sind;
- die telefonische Verständigung der Marktaufsicht, falls ein auf dem Marktplatz abgestelltes Fahrzeug den Aufbau behindert;
- die Abnahme des Reinigungszustandes der Marktfläche bei Marktende;
- das Führen des Marktprotokolls, in dem die anwesenden Marktbeschicker sowie besondere Vorkommnisse festzuhalten sind.

 (3) Dem Marktsprecher werden gegen Unterschrift notwendige Schlüssel ausgehändigt. Bei Problemen mit Händlern oder anderweitigen Schwierigkeiten hat der Marktsprecher die Marktaufsicht telefonisch zu verständigen.

III. Besondere Vorschriften für Volksfeste

§ 21 Zeit und Ort der Volksfeste
(1) Die Kreisstadt Neunkirchen hat die Volksfeste aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

- am Samstag vor dem dritten Sonntag im Monat Mai und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Festplatz am Gutsпарк im Stadtteil Furpach;
- am Samstag vor dem ersten Sonntag im Monat Juni und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Festplatz „Hans-Krämer-Platz“ an der Grubenstraße im Stadtteil Heinitz;
- am Freitag vor dem letzten Sonntag im Monat August und an den darauf folgenden vier Tagen auf dem Festplatz Eisweiher im Stadtteil Neunkirchen;
- am Samstag vor dem letzten Sonntag im Monat September und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Festplatz an der Schulstraße im Stadtteil Münchwies;
- am Samstag vor dem ersten Sonntag im Monat Oktober und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Festplatz an der Ostertalhalle im Stadtteil Hangard;
- am Samstag vor dem zweiten Sonntag im Monat Oktober und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Festplatz „Berthold-Günther-Platz“ an der Homburger Straße im Stadtteil Wellesweiler.

(2) Die Veranstaltungen beginnen an Sonn- und Feiertagen um 12.00 Uhr und müssen um 23.00 Uhr beendet sein. An den anderen Tagen beginnt der Betrieb um 10.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind nur bis 22.00 Uhr zugelassen.

§ 22 Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen
(1) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen darf frühestens am dritten Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Zwei Tage nach Abschluss des Festes muss der Platz wieder geräumt sein.

(2) Der Standplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen werden. Diese sind vor dem Verlassen des Platzes wieder zu beseitigen.

(3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 2 veranlasst die Kreisstadt Neunkirchen die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche auf Kosten des Verursachers.

§ 23 Gegenstand des Verkehrs auf den Volksfesten

(1) Auf den Volksfesten dürfen unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die bei Veranstaltungen dieser Art üblich sind.

(2) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist, sofern keine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes vorliegt, unzulässig.

IV. Schlussbestimmungen
§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Beauftragten der Stadtverwaltung Neunkirchen den Zutritt zu einem Stand bzw. Geschäft verwehrt;
- durch sein Verhalten die Veranstaltung stört, andere belästigt oder geschädigt hat (§ 12 Absatz 1);
- ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt (§ 12 Absatz 2);
- Waren im Umhergehen anbietet (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1);
- Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände verteilt (§ 12 Absatz 3 Ziffer 2);
- entgegen § 12 Absatz 3 Ziffer 4 Tiere mitführt oder auf die Veranstaltungfläche verbringt;
- warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft (§ 12 Absatz 3 Ziffer 4);
- entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs.3 Altfeet und Altöl aus Friteusen und Brättern nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt;
- Altfeet und Altöl aus Friteusen und Brättern auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen entsorgt (§ 13 Absatz 3);
- den überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatz nicht sauber hält (§ 14);
- den Aufbau des Marktstandes nicht bis zum Beginn des Marktes beendet hat (§ 18 Absatz 1);
- den Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt hat (§ 18 Absatz 2);
- anlässlich von Volksfesten mit dem Aufbau von Fahrgeschäften, Zelten und Verkaufseinrichtungen früher als drei Tage vor der Veranstaltung beginnt (§ 22 Absatz 1 Satz 1);
- anlässlich von Volksfesten nicht innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung seinen Standplatz geräumt hat (§ 22 Absatz 2 Satz 2);
- Schäden an der Platzoberfläche verursacht (§ 22 Absatz 3);
- anlässlich von Volksfesten Alkoholische Getränke ohne Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgibt (§ 23 Absatz 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 17 Absatz 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 25 Ausschluss
(1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss vom Marktbetrieb geahndet werden.

(2) Der Bescheid ist bei einem Ausschluss von mehreren Markttagen schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Es können insbesondere vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden:

1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Veranstaltung zum Begehen von strafbaren Handlungen aufsuchen;

2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht verwarnt wurden;

3. Personen, die den Marktverkehr oder das Volksfest stören;

4. Beschicker, die mit der Bezahlung der Gebühren in Rückstand sind.

(4) Von der Veranstaltungsfläche verwiesene Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 26 Personenbezogene Begriffe
Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 27 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Neunkirchen vom 04.09.1985 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 30.06.1993 außer Kraft.

Neunkirchen, 14.02.2007
Decker, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Bekanntmachung
Am Donnerstag, dem 01.03.2007, 18 Uhr, findet im Büro des Ausländerbeirates, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates statt.

- Tagesordnung:
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausländerbeirates am 07.12.2006
 - Beschlussfassung über die Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausländerbeirates am 11.01.2007
 - Diskussion über Ausländerbehörde
 - Förderunterricht ausländischer Kinder in verschiedenen Schulen
 - Anfragen der Beiratsmitglieder
 - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 14.02.2007
Cakmak, Sprecherin



Markt und Platz im Rat

Stadträte für neue Marktsatzung und Sportplätze

Die Durchführung von Wochenmärkten und Volksfesten in Neunkirchen wird künftig neu geregelt. Dazu hat der Stadtrat in der letzten Sitzung eine entsprechende neue Satzung verabschiedet (siehe Seite 2).

Mit der neuen Satzung will die Stadtverwaltung auf Initiative von Oberbürgermeister Friedrich Decker und gemeinsam mit den Marktbesitzern die Attraktivität, die Angebotsvielfalt und den Kundenzuspruch der Märkte in Neunkirchen verbessern. Die Räte stimmten einstimmig für die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze.

Der Rat hat zugestimmt, dass der Sportplatz in Wellesweiler zu

einem Naturrasenplatz und der Sportplatz in Hangard zu einem Kunstrasenplatz ausgebaut wird. Die Stadtverwaltung wird die Verträge mit den Vereinen abschließen (siehe Seite 1).

Die Stadtverordneten haben dem Wirtschaftsplan für den Stadtwald für das Forstwirtschaftsjahr 2007 einstimmig zugestimmt. Der Plan sieht Ausgaben in Höhe von rund 46.800 € und Einnahmen in Höhe von rund 25.100 € vor.

Der Rat hat den Planentwurf für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.60 Rotenberg im Stadtteil Wiebelskirchen angenommen. Der Entwurf wird nun für vier Wochen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden

die Behörden und sonstige Träger beteiligt, sowie eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgen. Mit der Bebauungsplanänderung wird eine stärkere Verdichtung des Baugebiets angestrebt. Dadurch will man auch für jedermann erschwingliche Grundstücksgrößen anbieten. Der Plan sieht eine Verkleinerung der Grundstückszuschnitte und die Zulassung einer Doppelhausbebauung in Teilflächen vor.

Nach einem einstimmigen Beschluss wird außerdem der Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH Neunkirchen GSG geändert. Es geht dabei um eine geringfügige Erhöhung des Stammkapitals. ■



Am Rande ...

Ich sah ihn auf einer Wolke daherschweben. Auf dem kalten Haupte trug er einen goldenen Lorbeerkranz, über den mannhaften Schultern ruhte eine goldumrandete Tunika und die im Marschschritt erprobten Füße steckten in goldenen Sandalen. Einen Fuß aber reichte er mir zum Kusse. Ich verneigte mich, wie viele um mich her und hauchte einen Kuss auf den dargereichten Fuß. „Ave, Cäsar!“ riefen die Menschen und jubelten Friedericus Maximus zu.

Der Geruch des Fußes war es wohl, der mich aufwachen ließ.

Da ich an diesem fetten Donnerstagmorgen einen Termin im Rathaus hatte, eilte ich flugs zum Oberen Markte, um meinen Termin pünktlich einhalten zu können. Schon von weitem aber hörte ich, verwirrt und erschreckt, viel Volk rufen: „Ave, Cäsar!“. Als ich dann das Foyer des Hauses betrat, hatte mich mein Traum eingeholt. Da stand, umkränzt von goldenen Lorbeer, Cäsar auf der Treppe zum ersten Stock - und viel Volk huldigte ihm. Niemand stand neben ihm, niemand trug goldenen Lorbeer, niemand wagte es auch nur, sich aufzuerheben. Cäsar schaute über ein Meer gebeugter Rücken und ich hörte ihn sagen: „Aut Cäsar, aut nihil!“ Was so viel heißt wie: „Entweder ich oder nichts!“

Und das sagte er wenige Monate vor seinem sechzigsten Geburtstag und ein Jahr vor einer möglichen Wiederwahl. Und dann fragte Cäsar sein Volk: „Was will ich hören?“ Und das Volk im Rathaus rief: „Ave, Cäsar, morituri te salutant!“ („...die Totgeweihten grüßen Dich!“)

In diesem Augenblick schweifte mein Blick in eine Ecke, wo sich eine kleine Gruppe Römer versammelt hatte. Von dort glaubte ich zu hören: „Wo ist nur Brutus? Ohne Brutus bleibt alles beim Alten.“ ■

Rathauserstürmung

Die Römer gaben sich geschlagen



In guter Tradition steht die Rathauserstürmung am Fetten Donnerstag. Das Neunkircher Prinzenpaar mit Unterstützung aller NKA-Vereine war angetreten, die Stadt zu stürmen und die Verwaltungsspitze zur Schlüsselübergabe zu zwingen.

In diesem Jahr keine leichte Aufgabe, kämpfte man doch gegen das „römische Imperium“.

Doch letztendlich musste „Imperator Friedericus Maximus“ nach langen - und sehr lustigen - Wortgefechten die Waffen strecken. Mit Reden, Gesang, Schunklern und Tanz war die Rathauserstürmung in diesem Jahr wieder ein Highlight der Neunkircher Fasnet. ■

„Junge“ Kultur im Blick

Kulturverein fördert regionale Künstler

Er hat sich die Förderung des kulturtreibenden Vereins der Stadt auf die Fahnen geschrieben: der Kulturverein in Neunkirchen e. V.

Das er dies erfolgreich tut, belegte wieder einmal die diesjährige Mitgliederversammlung unter der Leitung der Vorsitzenden Ursula Weis-Gräber.

So hat der Verein im vergangenen Jahr die kulturtreibenden Gruppen, wie Musikorchester, Chöre und Theatergruppen mit insgesamt rund 12.500 Euro gefördert. Dadurch wurde es den Vereinen ermöglicht, ihr künstlerisches Potential einem breiten Publikum vorzustellen.

Seit gut vier Jahren hat der Kulturverein die Veranstaltungsreihe „Auftritt, Podium für junge Kultur“ im Programm.

Der Verein fördert so besonders junge Kulturtreibende aus Neunkirchen und Umgebung und ermöglicht ihnen einen Auftritt in der Reithalle.

Dazu fanden im vergangenen Jahr drei Veranstaltungen statt:



Eine Theateraufführung der Jugendgruppe der Schaubühne, ein Blueskonzert von „Fritz and the Blues Cats“ und ein Hip-Hop-Konzert mit der Gruppe Flächenbrand.

Bislang präsentierte der Kulturverein in der Reihe „Auftritt“ Ausstellungen, Musikveranstaltungen und Theater. Der Verein würde sich freuen, wenn er auch andere Formen der Kunst präsentieren könnte, wie zum Beispiel Tanz, Videokunst, Kabarett oder schriftstellerische Versuche.

Nähere Informationen für diese besondere Form der kulturellen Nachwuchsförderung erteilt die Vorsitzende Ursula Weis-Gräber unter Tel. (06821) 973003.

Nach einem Rückblick über die Aktivitäten des Vereins galt es diesmal auch den Vorstand neu zu wählen. Ursula Weis-Gräber als 1. Vorsitzende, Maria Retzlaff als 2. Vorsitzende, Klaus Brasse als Schatzmeister, Uwe Rosar als Schriftführer, Meinhard Bies und Markus Müller als Beisitzer wurden in ihren Ämtern einstimmig bestätigt. Neu in den Vorstand wurde Joachim Wies als Beisitzer gewählt. Er tritt die Nachfolge von Michaela Rosar an, die nach langjähriger erfolgreicher Arbeit aus persönlichen Gründen nicht mehr antreten konnte.

Direkt nach der Mitgliederversammlung trat der neue Vorstand zur seiner ersten Sitzung zusammen und konnte schon über erste Förderanträge kulturtreibender Vereine positiv entscheiden. Neben dieser Förderung, der Fortsetzung der Reihe „Auftritt, Podium für junge Kultur“ ist der Kulturverein bestrebt, in diesem Geschäftsjahr auch wieder einen Kulturförderpreis zu vergeben. ■

Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof

diskutiert über Tempo 30-Zone

Die Mitglieder des Ortsrates wurden in der jüngsten Sitzung Furpach von Ortsvorsteher Klaus Becker über die im Dezember durchgeführte Verkehrsschau in Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof informiert. Holger Janes vom Ordnungsamt der Stadt Neunkirchen teilte mit, dass die Ludwigsthaler Straße in Furpach nicht mehr den Anforderungen einer Tempo-30-Zone entspricht. Diese Regelung soll nunmehr rückgängig gemacht werden. Gleichwohl wurde festgestellt, dass es möglich ist, in der

Ludwigsthaler Straße Tempo 30 einzuführen. Der Ortsrat forderte, von der Tankstelle bis hinter den Marktplatz in Furpach, die Geschwindigkeit auf Tempo 30 zu begrenzen. Für Anwohner und Nutzer dieser Straße treten keine Änderungen ein.

Des weiteren informierte Ortsvorsteher Becker über die Installation einer neuen Spielfläche auf dem Spielplatz im Stillen Winkel in Ludwigsthal. Die Ortsräte/innen begrüßten diese Investition der Stadt Neunkirchen zu

Gunsten der Kinder in diesem Wohngebiet. Abschließend wies der Ortsvorsteher noch auf den bevorstehenden Termin der Reinigungsaktion „Picobello 2007“. Am 10. März treffen sich Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände zum Reinigen des Ortsteils. Der Ortsrat lädt alle Interessenten ein, sich an der Verschönerung des Ortsteils zu beteiligen. Treffpunkte sind um 8.30 Uhr das Vogelschutzgehölz, Ludwigsthal, der Sportplatz in Kohlhof und der Gutshof in Furpach. ■

Standesamt

In der Zeit vom 08.02. bis 13.02. wurden beim Standesamt Neunkirchen (Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet; die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor:

Geburten

10.01. Sebastian Mayer, Wellesweiler; 08.02. Lara Sophie Johann, Schiffweiler; 12.02. Artur Foot, Wellesweiler

Eheschließungen

09.02. Michael Hock und Silke Schnur, Furpach

Sterbefälle

08.02. Magdalene Goltz geb. Scherer, Furpach, 82 J; 09.02. Maria Theresia Schmitt geb. Cavellius, Neunkirchen, 79 J

Gratulationen

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen, Friedrich Decker, und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren

Herrn Anton Scheid, Parallelstraße 19, Neunkirchen, 91. Geburtstag am 23.02.2007

Herrn Josef Müller, Kiefernweg 20, Neunkirchen, 93. Geburtstag am 26.02.2007

Herrn Paul Burgard, Untere Kirchenwies 2, Neunkirchen, 91. Geburtstag am 27.02.2007

Ein Ende ist abzusehen

Im Zeitplan: Bürgermeister-Regitz-Straße

Durch die anhaltend gute Witterung sind die Arbeiten in der Bürgermeister-Regitz-Straße voll im Zeitplan. Die Verlegung des Kanals ist fast abgeschlossen. Im Bereich der Einmündung Eifelstraße werden noch Restarbeiten durch das Abwasserwerk der Stadt Neunkirchen und die KEW durchgeführt. Nach Fasching wird die Straße im Bereich zwischen Verkehrsknotenpunkt Wellesweiler und der Eifelstraße wieder für den Verkehr freigegeben. Im Kreuzungsbereich Winterfloß werden die Tiefbauarbeiten Ende Februar

abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wurde im Bereich des Drogeriemarktes die Bushaltestelle neu ausgebaut. Im Auftrag und auf Rechnung des Landesbetriebes für Straßenbau wird die Stadt Neunkirchen den Straßenaufbau im unteren Teil der Bürgermeister-Regitz-Straße neu herstellen. In diesem Zusammenhang wird die Einmündung Winterfloß entsprechend dem Wunsch des Ortsrates Wellesweiler umgebaut. Die Straßenaubarbeiten sollen Ende April fertiggestellt sein. ■

2. Neunkircher Lichter-Führung

Karten gibt es ab 26. Februar

Nach dem großen Erfolg der ersten Führung durch das beleuchtete Neunkirchen im Februar bietet die Kreisstadt Neunkirchen am Donnerstag, 8. März, eine weitere Führung an. Treffpunkt ist um 19 Uhr im Foyer des Rathauses (Haupteingang über Innenhof), wo die rund zweistündige Tour, unter Leitung vom Neunkircher-Experten Werner Joas, mit einem eindrucksvollen Blick vom Rathaus-Dach startet. Danach geht es weiter vorbei am Karcher Tierbrunnen, der Marienkirche und der Christuskirche mit dem Eisengießerei-Denkmal bis zum Stummplatz mit Brunnen und Stummdenkmal. Besondere Highlights sind die Besteigung eines Hochofens im Alten HüttenAreal

und die Besichtigung des Spitzbunkers. Auf dem weiteren Weg sind noch die angestrahlte Stummsche Reithalle und die gusseiserne Stumm-Stele zu sehen, bis die Tour, vorbei an der „Keksdose“ auf dem Lübbener Platz, mit einem Blick von der Promenade auf die beleuchtete Blies endet. Da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen begrenzt ist, sollte man sich rechtzeitig Karten im Vorverkauf besorgen. Diese gibt es ab dem 26. Februar zum Preis von 3 Euro an der Information des Rathauses. Weitere Infos erhält man bei der städtischen Presse und Öffentlichkeitsarbeit unter (06821) 202-113 oder -224. Weitere Führungen sind ab November 2007 geplant. ■

Veranstaltungen vom 22. bis 28. Februar 2007

Musik/Theater

So, 25. Feb, 18 Uhr
Premiere Kindermusical „David, ein echt cooler Held“
Kirche St. Josef
Kath. Kirchengemeinde St. Josef

Sport

Do, 22. Feb, 14.30 Uhr
Seniorenwanderung zur Fischerhütte
Treffpunkt: Hofgut Furpach

Infos unter (06821) 21523
Pfalzweiler-Verein Neunkirchen

Sa, 24. Feb, 15 Uhr
Badminton-Bundesliga
TuS Wiebelsk. - FC Langenfeld
Sporthalle Wiebelskirchen
Dt. Badminton-Verband

Sa, 24. Feb, 15.30 Uhr
Fußball-Oberliga Südwest
Borussia Neunkirchen - Wormatia Worms
Fußball-Regionalverband Südwest

Sa, 24. Feb, 19.30 Uhr
Frauenhandball-Regionalverb. Südwest
TuS 1860 Neunkirchen - HSG Kleenheim
TuS Halle, Haspelstraße
Handball-Regionalverband SW

So, 25. Feb, 14 Uhr
AH-Fußballturnier
Sporthalle Wiebelskirchen
Borussia Neunkirchen

So, 25. Feb
Reitturnier des Reitverein NK
Reithalle Furpach,
Beim Wallratsroth

Sonstiges

Verbraucherzentrale
jeden Mi, 14 - 17 Uhr
Allgemeine Beratung
jeden Do, 14 - 17 Uhr
Energieberatung
Rathaus, Zimmer 407
Telefon (06821) 27700

Änderungen vorbehalten

Neues von der Neunkircher Kulturgesellschaft

Friend 'n' Fellow
CD-Präsentation - „Crystal“

Freitag, 23. Februar
20.30 Uhr
Stummsche Reithalle

Fünf Jahre nach ihrer letzten Studio-CD ist jetzt mit „Crystal“ das lang ersehnte, neue Album des Ausnahme-Duos erschienen. Mit diesem Werk beweisen die beiden Musiker einmal mehr die seltene Gabe, sich ständig neu zu erfinden und

sich dennoch treu zu bleiben. In ihrer Musik verbindet sich die Intensität des Blues mit der Freiheit des Jazz und dem Klang des Souls. Live bieten Friend 'n' Fellow ein einzigartiges Erlebnis voller Virtuosität und Tiefe. Nach ihrer CD „Covered“, einer Auswahl von Klassikern in unnachahmlicher Interpretation, schaffen sie sich nun mit „Crystal“ ihren eigenen Klassiker. Eintritt 12/10 € Vorverkauf bei CTS und den Neunkircher Vorverkaufsstellen
Tickethotline (0681) 588 2222

„Ella und Billie“
Hommage an Ella Fitzgerald und Billie Holiday,
Musik-Theater von Gerold Theobalt

Dienstag, 27. Februar
20 Uhr
Bürgerhaus Neunkirchen

„Ella und Billie“ ist eine szenisch-musikalische Doppelbiografie, in der die beiden Sängerinnen Ella Fitzgerald und Billie Holiday als eng verwandte und doch grund-

verschiedene Seelen erscheinen. Das Stück erzählt rückblickend die teils nebeneinander her laufenden, teils ineinander verwobenen Geschichten der beiden. Szenen aus dem bewegten Leben der zwei Ausnahmekünstlerinnen im Amerika der Vierziger- und Fünfziger Jahre lassen den Abend zu einem unvergesslichen Erlebnis werden.
Eintritt 2. Parkett: 15/7 € Vorverkauf bei Bücher König und im NVG-Pavillon



Friend 'n' Fellow



Ella & Billie